

Geschäftsordnung

Beschlossen durch die 6. Bundesdelegiertenversammlung am 17. und 18. Oktober 2003 in Köln, geändert durch die 8. Bundesdelegiertenversammlung am 16. und 17. November 2007 in Bremen und die Bundesdelegiertenversammlung (Bundesmittelstandstag) am 13. und 14. November 2015 in Dresden.

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 (Geltungsbereich)

Die nachstehende Geschäftsordnung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU (GO-MIT) gilt für den Bundesverband. Sie ist Bestandteil der Satzung der MIT.

Teil II: Bundesmittelstandstag (BMT) der MIT

§ 2 (Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung)

Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung des BMT bestimmt der Bundesvorstand im Rahmen der Satzung der MIT.

§ 3 (Einberufung)

Die Einberufung erfolgt für den Bundesvorstand durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter.

§ 4 (Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung)

- (1) Der Termin eines ordentlichen BMT wird in der Regel spätestens zwei Monate vorher den Landesverbänden und den ordentlichen Delegierten bekannt gegeben.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung.
- (3) Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen; Fristabkürzung bis auf eine Woche ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einberufung bzw. bei elektronischem Versand mit dem Versanddatum.

§ 5 (Antragsfrist und Antragsversand)

- (1) Anträge sind dem Bundesvorstand schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Sie müssen spätestens vier Wochen vor dem BMT bei der MIT-Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein.
- (2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Bundesvorstandes sollen den Delegierten zwei Wochen vor Beginn des BMT zugesandt werden, müssen aber in jedem Falle auf dem BMT als Drucksache vorliegen.
- (3) Anträge des Bundesvorstandes sollen in der Regel den MIT-Landes- und Kreisverbänden mindestens zwei Monate vor Beginn des BMT zugesandt werden.

§ 6 (Antragsrechte)

(1) Antragsberechtigt zum BMT sind:

1. der Bundesvorstand der MIT,
2. die jeweiligen Vorstände der MIT-Landesverbände,
3. die jeweiligen Vorstände der MIT-Bezirksverbände,
4. die jeweiligen Vorstände der MIT-Kreisverbände,
5. die Kommissionen der MIT.
6. Mitglieder in einem Online-Verfahren, sofern sie ein Quorum von 10 Prozent der Gesamtmitgliederzahl erreichen.

(2) Initiativanträge auf dem Bundesmittelstandtag können nur zu aktuellen, bei Antragschluss noch nicht vorhersehbaren politischen Fragestellungen und Sachverhalten mit Unterzeichnung durch mindestens 30 Delegierte eingebracht werden.

Die Anträge sind handschriftlich von den Antragstellern zu unterzeichnen und im Tagungsbüro (Sekretariat des Tagungspräsidiums) einzureichen.

(3) Geschäftsordnungsanträge auf dem BMT können mündlich stellen:

1. jeder stimmberechtigte Delegierte
2. die Antragskommission
3. der Bundesvorstand

§ 7 (Öffentlichkeit und deren Ausschluss)

Der BMT tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Delegierten oder auf Antrag des Bundesvorstandes können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten bis zum Abschluss dieser Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Die Debatte und Abstimmung über diesen Antrag ist öffentlich zu führen.

§ 8 (Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums)

(1) Den BMT eröffnet der Bundesvorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird von dem BMT ein Tagungspräsidium gewählt. Umfang und Zusammensetzung des Tagungspräsidiums bestimmt der BMT selbst. Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.

§ 9 (Tagesordnung)

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese von dem BMT zu genehmigen.

(2) Ein Antrag auf Ergänzung oder Verkürzung der Tagesordnung muss vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

§ 10 (Mandatsprüfungskommission, Stimmzählkommission, Antragskommission)

- (1) Auf Vorschlag des Bundesvorstandes wählt der BMT eine Mandatsprüfungskommission die
 1. die Meldung der Delegierten und Ersatzdelegierten gemäß § 16 der Satzung der MIT überprüft,
 2. aufgrund der Unterlagen des Tagungsbüros die Anwesenheit der Delegierten fortlaufend feststellt und
 3. dem BMT einen Entscheidungsvorschlag unterbreitet, wenn über die Anfechtung einer Delegiertenwahl von den Parteigerichten noch nicht abschließend entschieden wurde.

- (2) Auf Vorschlag des Bundesvorstandes bestellt der BMT eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.

- (3) Der Bundesvorstand bestellt eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge berät und dem BMT Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. Die Antragskommission ist berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem BMT vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen. Der BMT kann die vom Bundesvorstand bestellte Antragskommission um weitere Mitglieder ergänzen.

§ 11 (Wahl der Kommissionen)

Die Mandatsprüfungskommission, die Stimmzählkommission und die Antragskommission können, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen gewählt werden.

§ 12 (Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen, Form und Frist für Kandidatenvorschläge)

- (1) Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (2) Zu einer Stichwahl stehen jeweils so viele der nichtgewählten Kandidaten mit den nächstniedrigeren Stimmzahlen zur Wahl an, wie sie dem Eineinhalbfachen der Zahl der noch nicht besetzten Sitze im Bundesvorstand entsprechen. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmzahlen zwei oder mehrere Kandidaten mit gleichvielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen.

- (3) Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als noch Sitze im Bundesvorstand zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmzahlen in der Reihenfolge nach Stimmzahlen gewählt.

- (4) Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes können nur schriftlich oder elektronisch gemacht werden. Die Kandidatenvorschläge müssen beim Tagungspräsidenten des BMT abgegeben werden.

- (5) Meldefristen für Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes können von dem BMT auf Vorschlag des Tagungspräsidiums beschlossen werden.

§ 13 (Rechte des Tagungspräsidiums)

Dem amtierenden Tagungspräsidenten steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er wahrt die Ordnung, eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Das Tagungspräsidium hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

§ 14 (Wortmeldungen und Schluss der Beratungen)

(1) Der amtierende Tagungspräsident ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Bundesvorstandes und der Antragskommission ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der amtierende Tagungspräsident die Beratung für geschlossen.

(2) Wortmeldungen erfolgen schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Themas und sind in die Rednerliste aufzunehmen.

(3) Der BMT kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluss erfolgt auf Antrag mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 15 (Behandlung der Anträge)

Alle Anträge werden, sobald sie vom amtierenden Tagungspräsidenten zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann die Antragskommission vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

§ 16 (Rederecht)

Redeberechtigt auf dem BMT sind alle stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder der Antragskommission und die Mitglieder des Bundesvorstandes. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch Gästen das Wort erteilen.

§ 17 (Bündelung von Wortmeldungen)

Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der amtierende Tagungspräsident die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 18 (Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit)

(1) Der amtierende Tagungspräsident kann die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.

(2) Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist dem Bundesvorsitzenden bzw. einem von diesem beauftragten Mitglied des Bundesvorstandes und dem jeweiligen Sprecher der Antragskommission jederzeit das Wort zu geben.

(3) Die Redezeit kann vom amtierenden Tagungspräsidenten bis auf drei Minuten begrenzt werden. Bei einer allgemeinen Begrenzung

der Redezeit kann der amtierende Tagungspräsident für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.

§ 19 (Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung)

(1) Zur Geschäftsordnung erteilt der amtierende Tagungspräsident regelmäßig nur zur Rede und Gegenrede das Wort. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

(2) Zur persönlichen Bemerkung darf der amtierende Tagungspräsident erst am Schluss der Beratung das Wort erteilen.

(3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:

1. auf Begrenzung der Redezeit,
2. auf Schluss der Debatte,
3. auf Schluss der Rednerliste,
4. auf Übergang zur Tagesordnung,
5. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
6. auf Verweisung an den Bundesvorstand, eine Arbeitsgemeinschaft oder eine Kommission,
7. auf Schluss der Sitzung.

(4) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören.

§ 20 (Reihenfolge der Sachabstimmungen)

Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazu gehörenden Anträge entfallen,
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge.
3. Hauptanträge.

§ 21 (Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern)

Der amtierende Tagungspräsident kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, sie notfalls von den weiteren Sitzungen ausschließen.

§ 22 (Entzug des Wortes)

Der amtierende Tagungspräsident kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

§ 23 (Sitzungsunterbrechung)

Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, so kann der amtierende Tagungspräsident die Sitzung unterbrechen.

§ 24 (Sitzungsniederschrift, Beschlussprotokoll und Beurkundung der Beschlüsse)

Über den Ablauf des BMT ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse des BMT sind wörtlich zu protokollieren und außerdem von dem amtierenden Tagungspräsidenten zu beurkunden. Die Bundesgeschäftsstelle stellt den Protokollführer.

§ 25 (Vollzug der Beschlüsse)

Der Vollzug der Beschlüsse des BMT und die Überwachung ihrer Durchführung obliegen dem Bundesvorstand.

§ 26 (Geltung des Statuts bzw. der Geschäftsordnung der CDU)

Bei Streitfällen oder Unklarheiten, die sich aus der Geschäftsordnung ergeben, gelten die Bestimmungen des Statuts bzw. der Geschäftsordnung der CDU.

§ 27 (Inkrafttreten)

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 17./18. Oktober 2003 in Kraft.